

Satzung des Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Brandenburg und Berlin e.V.

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich und Sitz

1. Der „Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband Brandenburg und Berlin“ ist ein auf freiwilliger Grundlage von Arbeitgebern der Land- und Forstwirtschaft und verwandter Berufe sowie sonstigen Unternehmen und Organisationen gebildeter Verband.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam einzutragen.
2. Sein Geschäftsbereich umfasst das Gebiet der Bundesländer Brandenburg und Berlin.
3. Sitz des Verbandes ist Teltow im Landkreis Potsdam-Mittelmark.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist, die arbeits- und sozialpolitischen – insbesondere die tariflichen – sowie die arbeits- und sozialrechtlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern, zu wahren und zu vertreten.
2. Der Verband hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) auf die Festigung und Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinzuwirken und dazu mit den zuständigen Vertretungen der Arbeitnehmerschaft zusammenzuarbeiten und, soweit es zweckmäßig ist, mit diesen Tarifverträge abzuschließen;
 - b) seine Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen zu beraten, zu schulen und sie gegenüber amtlichen und anderen Stellen (den Einrichtungen der Arbeitsverwaltung, der Sozialversicherung, Gewerkschaften u. a.) zu vertreten, insbesondere auch vor den Arbeits- und Sozialgerichten;
 - c) die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft zur Erschließung und Sicherung von Voll- und Teilzeitarbeitsplätzen ist anzuregen, zu unterstützen und zu fördern;
 - d) im Sinne seiner Mitglieder auf die arbeits- und sozialpolitische Gesetzgebung Einfluss zu nehmen.
3. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben mit anderen Verbänden und Organisationen, welche die gleichen oder ähnlichen Aufgaben haben, zusammenarbeiten. Er kann dazu auch die Mitgliedschaft bei solchen Verbänden und Organisationen erwerben.
4. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
5. Er führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft beim Verband können erwerben:

- a) alle Arbeitgeber in der Land- und Forstwirtschaft und in verwandten Berufen,
- b) alle Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder ähnlicher Erzeugnisse, auch private Molkerei- und Käsereibetriebe, alle Erzeugergemeinschaften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich sowie Wasser- und Bodenverbände, die sich zu den Zwecken des Verbandes als Arbeitgebervertretung bekennen und durch ihre ordentliche Mitgliedschaft seine Belange unterstützen wollen.

2. Korporative- und mittelbare Mitgliedschaft:

- a.) Eine korporative Mitgliedschaft beim Verband können sonstige Organisationen erwerben, soweit sie für die Land- und Forstwirtschaft und deren Belange tätig sind.
- b) Der Verband kann mit land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen und Verbänden (Mittler) vereinbaren, dass auch deren Mitglieder Mitglieder des Arbeitgeberverbandes (mittelbare Mitglieder) werden, soweit sie ausdrücklich eine Erklärung zum Beitritt in den Land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband Brandenburg abgeben.
Diese mittelbare Mitgliedschaft ist an die Fortdauer der Mitgliedschaft des Mittlers gebunden.
Sofern dabei keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die mittelbaren Mitglieder nur der Tarifvertrag über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, nicht aber alle weiteren Tarifverträge, wie Lohn- und Gehaltstarifvertrag, Rahmentarifvertrag, Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge, Tarifvertrag zur Altersteilzeitarbeit für Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

3. Arbeitgeber, die die Ziele des Verbandes unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

4. Mitglied können auch Unternehmen außerhalb des Tätigkeitsbereiches des Verbandes werden.

§ 3 a Mitgliedschaft ohne Tarifbindung „OT“

- 1. Eine OT-Mitgliedschaft gilt verbandsrechtlich als ordentliche Mitgliedschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 ab dem Zeitpunkt, in dem die schriftliche Erklärung über den Ausschluss der Tarifbindung in der Geschäftsstelle des Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Brandenburg und Berlin e.V. zugegangen ist. Die OT-Mitgliedschaft endet verbandsrechtlich mit Zugang des Widerrufs der OT-Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle.
- 2. Nicht tarifgebundene Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Abstimmung über tarifpolitische Entscheidungen mitzuwirken.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag soll durch schriftliche oder elektronische Erklärung erfolgen, doch genügen mündliche Erklärungen und schlüssiges Verhalten, insbesondere Beitragszahlung.
2. Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied in den Verband ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides die Berufung an den Beirat gegeben. Dieser entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Auflösung
 - c) durch Kündigung,
 - d) durch Ausschluss.
2. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied den Zwecken und Interessen des Verbandes gröblich zuwider handelt.
Hiergegen hat der Ausgeschlossene das Recht der Beschwerde an den Beirat, der hierüber endgültig entscheidet.
4. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen ihres Betriebes sowie auf kostenlose Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten. Soweit von Gerichten und Behörden Gebühren erhoben oder Kosten auferlegt werden, sind sie von den Mitgliedern zu tragen, in deren Auftrag die Kosten und Gebühren entstanden sind, es sei denn, dass der Vorstand im Einzelfalle durch den Vorsitzenden erklärt hat, die Kosten und Gebühren übernehmen zu wollen.
2. Sofern keine anderen, individuellen Regelungen getroffen werden, gelten für die mittelbaren Mitglieder nur der Tarifvertrag über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, nicht aber alle weiteren Tarifverträge, wie Lohn- und Gehaltstarifvertrag, Rahmentarifvertrag, Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge, Tarifvertrag zur Altersteilzeitarbeit für Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.
3. Die korporativen und fördernden Mitglieder unterliegen keiner Tarifbindung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer für alle Mitglieder verbindlichen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt wird.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand (§ 9)
- b) der Beirat (§ 10)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 11)
- d) die Tarifkommissionen (§ 12)

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Personen.
Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den weiteren Mitgliedern.
2. Wahl der Vorstandsmitglieder:
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu.
 - b) Die Amtsdauer des gewählten Vorstands beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiter. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Scheiden Mitglieder des Vorstandes im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, aus den verbleibenden Mitgliedern.

Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
 - e) Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die ordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
3. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Der Vorstand beruft die Tarifkommissionen.
5. Die laufende Geschäftsführung erfolgt durch einen vom Vorstand zu bestellenden Geschäftsführer, der nach den Weisungen des Vorstands zu handeln hat. Der Vorstand kann sich zur Geschäftsführung Dritter bedienen.
6. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, wenn die Geschäfte es erfordern; in begründeten Ausnahmefällen kann von der Ladungsfrist abgewichen werden.
Der Geschäftsführer bzw. der mit der Geschäftsführung Beauftragte ist zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle seiner Abwesenheit ist der stellvertretende Vorsitzende der gesetzliche Vertreter.

§ 10 Beirat

1. Dem Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung ein Beirat zur Seite gestellt werden. Der Beirat soll den Vorstand beraten.
Er hat endgültig über die Aufnahme (§ 4 Ziff.2) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Ziff. 3) zu entscheiden und soll aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen.
2. Wahl der Beiratsmitglieder:
 - a) Der Beirat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Scheiden Mitglieder des Beirates im Lauf ihrer Amtszeit aus, so besteht der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, aus den verbleibenden Mitgliedern. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einzuberufen und zu leiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Mitgliederversammlung digital abgehalten werden.
Der Vorsitzende hat außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der zu behandelnden Punkte verlangt.
Der Vorsitzende kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Aufgaben oder die Interesse des Verbandes es erfordern.

2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Beiratsmitglieder,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) den alljährlich vom Vorstand bzw. Geschäftsführer zu erstattenden Geschäftsbericht und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 9 Ziff. 2 Buchst. f),
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Verbandes.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern nach dieser Satzung keine andere Mehrarbeit erforderlich ist. Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Allerdings kann der Vorstand allein gerichtlich bzw. behördlich geforderte Satzungsänderungen beschließen. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst werden. Wird die Auflösung beschlossen, hat der dann letzte Vorstand das Verbandsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Tarifkommissionen

Für den Abschluss von Tarifverträgen können für die einzelnen Berufsgruppen und Arbeitsgebiete Tarifkommissionen durch den Vorstand berufen werden.

§ 13 Fachausschüsse

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Fachausschüsse eingesetzt werden, sofern dies im Verbandsinteresse erforderlich ist.

Errichtet und beschlossen in der Gründerversammlung am 27. Februar 1992 in Ribbeck.
Geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 15.11.1994, 15.11.1995, 20.11.1997, 23.11.2000, 21.05.2003, 17.06.2004., 29.11.2005, 27.08.2014 und 02.07.2024.